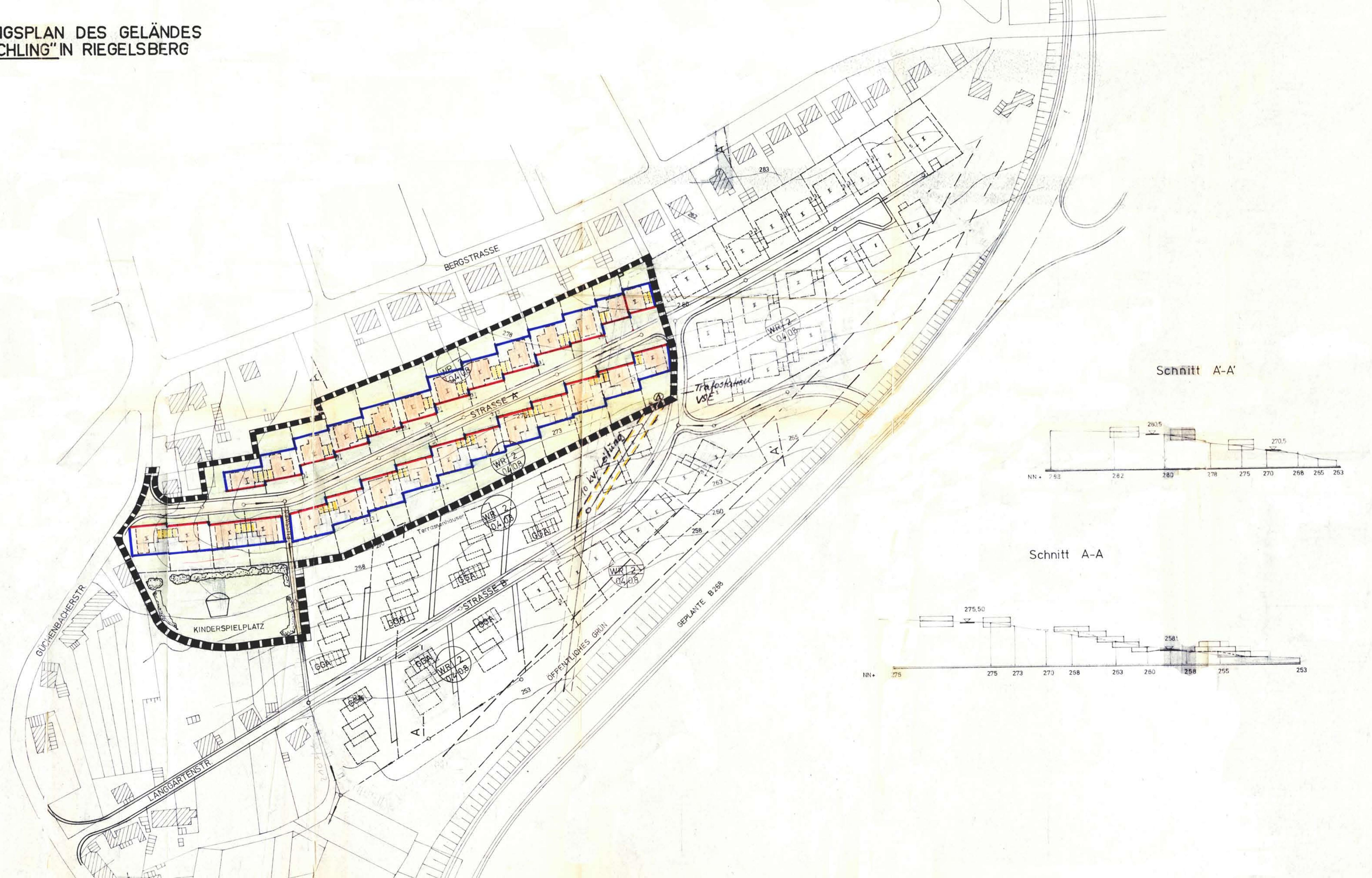


**BEBAUUNGSPLAN DES GELÄNDES
„AUF HÖCHLING“ IN RIEGELSBERG**

M=1:1000



Bebauungsplan

Satzung

für das Gelände „Auf Höchling“ in der Gemeinde Riegelsberg
Gemarkung Giechenbach
Flur 2

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **16. JUNI 1973** beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Wohnungsunternehmen GbUSA in Riegelsberg, Altenkesseler Straße 9.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich siehe Plan (ca. 2,74 ha)
- 2 Art der baulichen Nutzung
Baugebiet reines Wohngebiet § 3 BNVO
2.1 zulässige Anlagen Wohngebäude
2.2 ausnahmsweise zul. Anlagen keine
- 3 Art der baulichen Nutzung
3.1 Zahl der Vollgeschosse 0,4
3.2 Grundflächenanzahl 1-gesch. 0,4
2-gesch. 0,4
3.3 Geschossflächenanzahl 1-gesch. 0,5
2-gesch. 0,8
gem. § 17 BBauVO
- 4 Bauweise offen
- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfachen siehe Plan
- 6 Stellung der baulichen Anlagen siehe Plan
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke 400 m²
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen siehe Regelprofile
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfachen und besondere Ausweisung im Plan siehe Plan
- 10 Verkehrsfläche siehe Plan
- 11 Höhenlage der unbaufähigen Verkehrsfläche sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche siehe Regelprofile
- 12 Versorgungsfläche siehe Plan
- 13 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen siehe Plan
- 14 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badelätze, Friedhöfe siehe Plan
- 15 Mit Gen., Fahr- und Leitungsrechten zu umstehen der allgemeinen, eines bruchlesungsfähigers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen siehe Plan

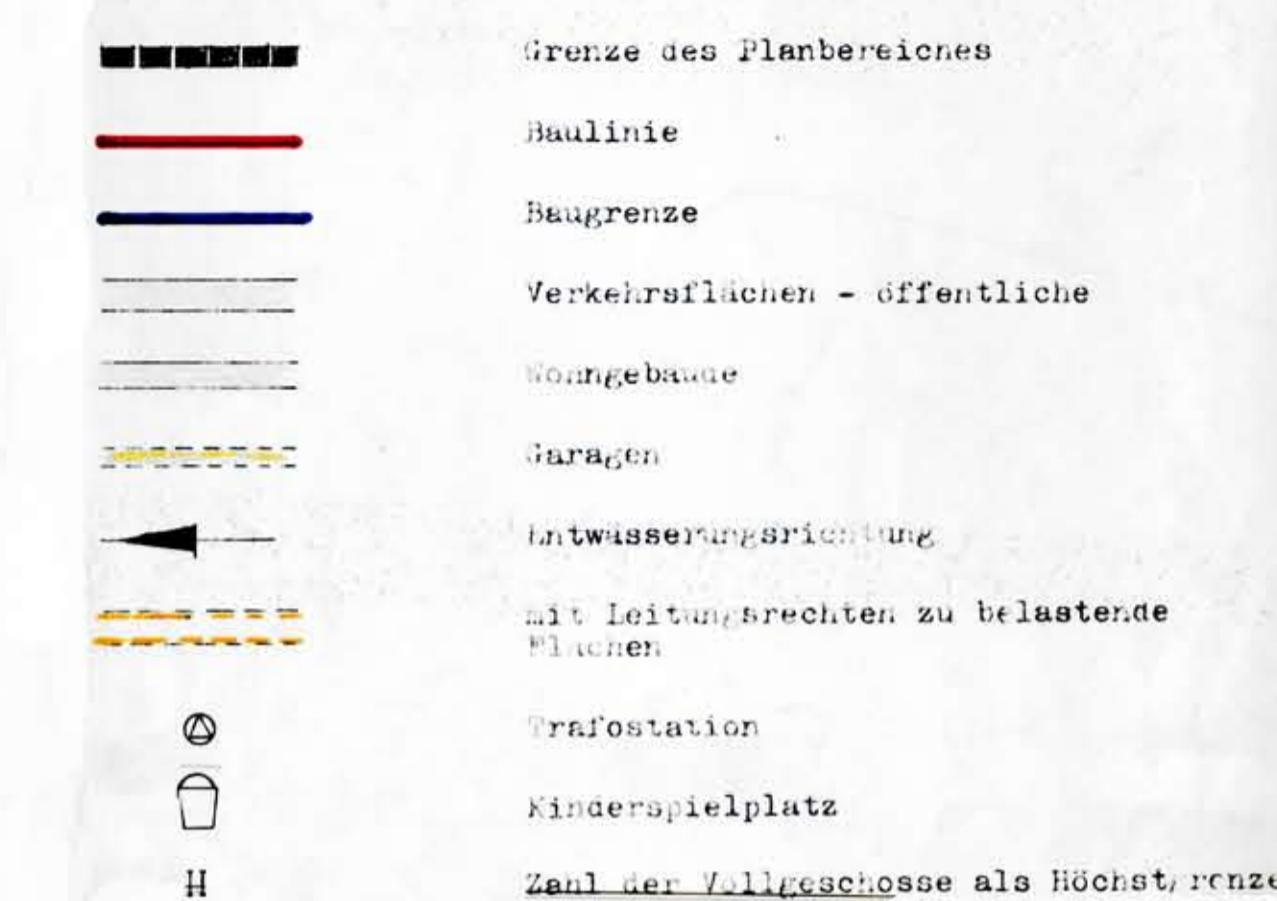
Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Dachneigung der Gebäude 0 - 25°

Die Binfriedigung der Vorgärten kann durch Anpflanzung von Grünecken bzw. durch einen Holz- oder Drahtzaun erzielen. Die Binfriedigung darf nicht höher als 0,60 m sein.

Zeichenerklärung



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom **12. Okt. 1973** bis zum **12. Nov. 1973** (einschl.).

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am **18. Dez. 1973** beschlossen.

Riegelsberg, den **31. Jan. 1974**
Der Bürgermeister:
[Signature]

Beauftragter:
[Signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den **22. April 1974**

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Im Auftrag

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
(Bonn)
Oberregierungsbaurat
IV A 6-3294/74
[Signature]

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.

Riegelsberg, den
Der Bürgermeister:
[Signature]